Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/4/5 2000/15/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209;

Rechtssatz

Auch "prophylaktische" Amtshandlungen sowie jedermann gestattete Tätigkeiten wie die Einsichtnahme in das Firmenbuch unterbrechen die Verjährung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000150150.X03

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at